



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Der Reichs-Städte Versicherung wegen der Spanischen Cession über Elsaß und Sundgau.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. **Octob.** Protocoll nachgeschlagen, und befindet sich nicht, daß sie dergleichen Attestatum verwilliget hätten, sondern daß sie vielmehr solches abgeschlagen. Nun er aber vernehme, daß von Seiten der Stände solches geschehen sollte, so könnten sie, die Kayserlichen Gesandten, solches auch wohl geschehen lassen.

Man replicirte, daß wegen Augsburg

ganz nichts neues gesucht werde, sondern was generalibus verbis allbereit in dem Instrumento Pacis, in puncto Executionis, enthalten sey, und denn wie es wegen der Executionum in denen Reichs-Städten bey dem Reich herkommen, daß nemlich die Guarnison in Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Pflicht bey solchem actu genommen werde.

1648. **Octob.**

N. I.

Was gestalt dasjenige, so wegen des Heiligen Reichs Stadt Augsburg bey diesen Friedens-Tractaten verglichen und beschlossen worden, zur Execution gebracht werden soll.

N. I.
Projectirter
Modus Execu-
tionis in
der Stadt
Augsburg

- 1.) Seynd die Evangelische Bürgerschaft und Einwohner ratione armorum eorumque usus, zu restituiren.
- 2.) Des Catholischen Magistrats Guarnison ihrer Pfichte quoad hunc actum zu entlassen, und hingegen von denen Herren Executoribus in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Pfichte zu nehmen; nach verrichteter Execution können sie dem Magistratu, nachdem er ex utraque Religione bestellet, wieder angewiesen, und von demselben entweder behalten oder abgeschafft werden.
- 3.) Ist das Stadt-Regiment nach Ausweise der hierüber in puncto Gravaminum befindlichen Verfassung, zu bestellen.
- 4.) Folget hierauf restitutio Templorum, aliorumque locorum, und was denen anhängig.

N. II.

Versicherung der Reichs-Stände vor Frankreich, wegen der Spanischen Cession über Elßas und Sundgau.

N. II.
Der Reichs-
Stände Ver-
sicherung we-
gen der Spa-
nischen Cessi-
on über Elßas
und Sund-
gau.

Cum ex parte Sacrae Caesareae Majestatis Suae Majestati Christianissimae per hanc Pacificationem, Alsatia & Sundgovia in satisfactionem fuerint concessa, & desuper, praeter Caesaris, Imperii Domusque Austriacae cessiones, etiam Regis Catholici cessio & renunciatio fuerit promissa, id autem tam cito effectui dari non potuerit; promittunt Electorum, Principum & Statuum Imperii Legati, si intra tempus subscriptae & ratificandae Pacis, dicta Regis Catholici Cessio non subsequatur, & Christianissimi Regis Legato tradatur, quod tunc absque ulla mora, Imperii nomine, ipsi talem Assurationem dabunt, ut Rex & Regnum Galliae ex defectu Hispanicae Cessionis, quoad quietam praedictarum terrarum possessionem, nullum sentiat praedictum. Praeterea declarant dicti Electorum, Principum & Statuum Legati, etiam in Instrumento Pacis conventum sit, ut quatuor Civitates Sylvestres restituantur Dominis Archiducibus, modo & tempore, in Article Executionis praescripto, & tres Milliones librarum Turonensium ipsis solvantur, quod nihilominus propter defectum Cessionis Hispanicae debeat suspendi restitutio dictarum Civitatum Sylvestrium & solutio dictorum trium millionum, donec dicta Cessio Hispanica in authentica forma à Dominis Caesareis exhibeatur, & dicto Legato Gallico tradatur, quod cum

Sechster Theil.

§fff 2

factum

1648. factum fuerit, Rex Christianissimus tenebitur absque mora tam ad solutio- 1648.
 Octob. nem prædictam, quam restitutionem Civitatum. In ejus rei fidem hoc Octob.
 Arrestatum omnium Statuum nomine, ab Imperii Directorio subscriptum
 & sigillatum fuit. Monasterii Westphalorum die 15. Octobris 1648.

§. XX.

Die Kayserli-
 chen sind mit
 der Reichs-
 Stände Ver-
 sicherung we-
 gen Elsaß, un-
 zufrieden.

Desselben Nachmittags verlangten die Kayserlichen Gesandten, sämtlicher Reichs-Stände Gesandten zu sich in des Grafen von Nassau Quartier, alwo ihnen von dem Legato Wolmarn diese Proposition geschah. Præmissio titulo: Sie hätten heute vernommen, daß gestern der Chur-Fürsten und Stände Deputirten und Abgeordnete sich mit der Cronen Abgeordneten so weit verglichen, daß nunmehr keine Haupt Difficultät zwischen denen Königlich-Französischen und Schwedischen Plenipotentiaris eins, und den Ständen andern Theils, enthalten, sondern die Subscriptio morgendes Tages ihren Fortgang haben solle. Nun hätten sie sich der beschenehen Anzeige um so vielmehr erfreuet, nachdem sie 16. oder 17. Tage zugewartet, als sie im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät, das mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiaro, Comte Servient, zu Ohnabrück abgeredetes Instrument eingewilliget, und die Subscriptio doch nicht erfolget, wolten auch nicht gerne ihres Orts etwas erwinden lassen, was zum Schluß gedeylich. Nachdem aber sonderbahre Bedencken vorgestanden, hätten sie nicht vorbey gekont, derer Stände Gesandten an sich zu begehren, und ihnen solches vorzuhalten. Man werde sammt und sonders berichtet seyn, was gestalt man am 11. hujus, durch sonderbahre Deputirte ihm, Wolmarn, angezeigt habe, daß Graf Servient wegen ermangelender Cession, so in puncto Satisfactionis Gallicæ, Ihro Kayserliche Majestät, und Dero Erz-Herzogliches Hauß, wie auch der König zu Hispanien zu ertheilen, und von dem Könige zu Hispanien zu wege zu bringen, versprochen worden, allerhand Difficultäten moveret, und begehret habe, ihm darin Satisfaction zu geben. Derohalben darauf gedacht worden, daß demselben ein Project, so man ihm, Wolmarn, gewiesen,

übergeben werden solle, mit begehren, er, Wolmarn, sollte sich erklären, welches unter den zween vorgezeigten Projecten, dem Grafen Servient zu überhändigen. Worauf er zur Antwort gegeben, es sey ein Werk von solcher importanz, daß er sich allein darüber nicht resolviren könne, sondern mit seinen Herren Collegen darob communiciren müsse, dabey anhängend, wann die Deputirten seine Meynung in privato begehren, müsse er vermelden, daß er specialem Asssecurationem nicht könne verwilligen, sondern befinde vielmehr, daß die Stände aus diesem jetzigen Krieg in einen neuen Krieg eingefochten würden, daß auch die Neutralität, welche in Instrumento Pacis Art. 1. de constituenda pace, wegen des Burgundischen Crayses gegen Hispanien stabiliret worden, hinterzogen, und aus neutralen Ständen Feinde gemacht würden, welches er sich nicht versehen, noch, daß man den König zu Hispanien pro hoste declariren wolle: in mehrer Ernung, daß die Stände sich erkläret, sie wolten nach geschlossenen Deutschen Frieden sich interponiren, damit auch der Friede zwischen den Cronen Hispanien und Frankreich erfolge, und derowegen hierin nicht unzeitige Vorsorge zu tragen, daß solches falls die Königlich-Spanische Gesandten die Interposition verdächtig halten würden: und was er selbiges mahl mehr angeführet habe, mit dem Ersuchen, sich darzu nicht zu verstehen, weil er lieber gesehen lassen könnte, falls die Königlich-Spanische Cessio bey der Ratification nicht zur Hand kommen sollte, daß die Cron Frankreich die Lande, so sie zu restituiren, und die Gelder, so sie wegen Elsaß auszuzahlen hätte, so lange in Händen behalten möchte, bis die Stände eine specialem Asssecurationem gegeben hätten. Man möchte derohalben dem Graf Servient zusprechen, damit er sich bis zu einkommender Ratification gedulde; werde die Cessi-